

Datum: 06.11.2025 Nr.: 36

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“	1088
Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote des Lektorats Deutsch als Fremdsprache	1092
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“	1093
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Umbenennung der Abteilung Forstzoologie und Waldschutz	1094
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Sechste Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	1095
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Fünfzehnte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	1115

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 09.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.10.2025 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2017 S. 827), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.10.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2023 S. 1230), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Studienangebote „Professionell Texten im Beruf (ProText)“, „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“ und „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2017 S. 827), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.10.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2023 S. 1230), wird wie folgt geändert.

1. § 5 (Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden, ausgenommen die Module SK.AS.MK-23, SK.AS.MK-37, SK.IKG-IKK.01, nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls absolviert haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls benötigen,
- b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen oder Module des jeweiligen Studienangebots gemäß dieser Ordnung absolviert haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots gemäß dieser Ordnung benötigen,
- c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.“

b. In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Bei den Modulen SK.IKG-IKK.01 aus dem Wahlpflichtbereich des Zertifikats „Social Media Praxis: Grundlagen, Anwendung, Reflexion“ haben Studierende des Zertifikats „Interkulturelle/r Trainer/in“ Vorrang.“

2. Die Anlage (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Modulübersicht

I. Zertifikat „Professionell Texten im Beruf (ProText)“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflicht

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.30	Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.46	ProText: Praktikum	(3 C / 0 SWS)
SK.IKG-ISZ.47	ProText: Praxisstudien	(3 C / 1 SWS)

b. Wahlpflicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.08	Bewerbungen schreiben für Praktika und Masterstudienplätze	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	Web-spezifisches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.21	Populärwissenschaftliches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.24	Bewerbungen schreiben für Jobs	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.53a	Journalistisches Schreiben (Version A)	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.53b	Journalistisches Schreiben (Version B)	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.58	Schreiben in den Sozialen Medien	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.65	Counterspeech gegen Online-Hatespeech – schreibend digitale Zivilcourage zeigen	(3 C / 1 SWS)

II. Zertifikat „Schreibberatung: Schreiben in der Erstsprache Deutsch“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Theorie

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.33	Einführung in die Schreibprozessforschung und -didaktik	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.34	Beratung und Schreibberatung	(5 C / 2 SWS)

b. Praxis (Pflicht)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.50 Praktikum zur Schreibberatung (5 C / 2 SWS)

c. Praxis (Wahlpflicht)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.02 Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.03 Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.11 Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie (für Bachelor-Studierende) (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.13 Akademische Schreibpartnerschaften (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.19 Exposés verfassen (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.38 Akademisches Argumentieren (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.40 Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften (6 C / 2 SWS)

SK.IKG-ISZ.45 Akademisches Schreiben in den Rechtswissenschaften im mehrsprachigen Kontext (MultiConText) (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.48 Akademisches Schreiben und Präsentieren in den Naturwissenschaften: deutsch, englisch, mehrsprachig... (für Bachelor-Studierende) (6 C / 2 SWS)

SK.IKG-ISZ.49 Akademisches Schreiben und Präsentieren in den Naturwissenschaften: deutsch, englisch, mehrsprachig... (für Master-Studierende) (6 C / 2 SWS)

SK.IKG-ISZ.57 Essays schreiben (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.64 KI beim Lesen und Schreiben akademischer Texte sinnvoll einsetzen (6 C / 2 SWS)

III. Zertifikat „Schreibberatung: Schreiben in mehrsprachigen Kontexten“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Theorie

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.34 Beratung und Schreibberatung (5 C / 2 SWS)

SK.IKG-ISZ.35 Einführung in die Didaktik mehrsprachigen Schreibens (5 C / 2 SWS)

b. Praxis (Pflicht)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.50 Praktikum zur Schreibberatung (5 C / 2 SWS)

c. Praxis (Wahlpflicht)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.02	Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.03	Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Masterstudierende	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.11	Akademisches Schreiben in den Geisteswissenschaften und der Theologie (für Bachelor-Studierende)	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.13	Akademische Schreibpartnerschaften	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.19	Exposés verfassen	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.38	Akademisches Argumentieren	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.40	Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.45	Akademisches Schreiben in den Rechtswissenschaften im mehrsprachigen Kontext (MultiConText)	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.48	Akademisches Schreiben und Präsentieren in den Naturwissenschaften: deutsch, englisch, mehrsprachig (für Bachelor-Studierende)	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.49	Akademisches Schreiben und Präsentieren in den Naturwissenschaften: deutsch, englisch, mehrsprachig (für Master-Studierende)	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.57	Essays schreiben	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.64	KI beim Lesen und Schreiben akademischer Texte sinnvoll einsetzen	(6 C / 2 SWS)

IV. Zertifikat „Social Media Praxis: Grundlagen, Anwendung, Reflexion“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflicht

Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.30	Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.58	Schreiben in den sozialen Medien	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.60	Reflektierte Social Media Praxis: Praktikum	(2 C / 0 SWS)
SK.IKG-ISZ.61	Reflektierte Social Media Praxis: Community Management	(3 C / 1 SWS)

b. Wahlpflicht

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-23	Medienkompetenz: Medienwirkung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-37	Medienkompetenz: Medienethik im Medienalltag	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.01	Interkulturelles Kompetenztraining - Einführung	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	Web-spezifisches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.21	Populärwissenschaftliches Schreiben	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.65	Counterspeech gegen Online-Hatespeech – schreibend digitale Zivilcourage zeigen	(3 C / 1 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 09.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.10.2025 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 738), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.04.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2025 S. 264), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 738), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.04.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2025 S. 264), wird wie folgt geändert.

Die Anlage (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 2 (GER-Niveau A2) wird wie folgt neu gefasst:

„2) GER-Niveau A2

SK.DaF.A2.1-4Std:	Deutsch - Sprachkurs A2.1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.A2.2-4Std:	Deutsch - Sprachkurs A2.2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.BK-A2.1-4Std:	Deutsch für den Beruf A2.1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.BK-A2.2-4Std:	Deutsch für den Beruf A2.2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Pr-A1-A2	Projekt Sprachpraxis Deutsch A1-A2	(1 C, 1 SWS)“

b. Nr. 6 (GER-Niveau C2) wird wie folgt neu gefasst:

„6) GER-Niveau C2

SK.DaF.BK-C2-4Std:	Deutsch für den Beruf C2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.C2-4Std:	Deutsch im Studium	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Pr-B1-C2	Projekt Sprachpraxis Deutsch B1-C2	(1 C, 1 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 09.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.10.2025 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 57/2020 S. 1223), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.03.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2024 S. 117), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 57/2020 S. 1223), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.03.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2024 S. 117), wird wie folgt geändert.

In der Anlage (Modulübersicht) Buchstabe A (Angebot Romanistik, Iranistik und Ungarisch) wird Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FLÜ.20-Fin: Übersetzung Finnisch	(6 C / 4 SWS)
SK.FLÜ.20-Frz: Übersetzung Französisch	(6 C / 4 SWS)
SK.FLÜ.20-It: Übersetzung Italienisch	(6 C / 4 SWS)
SK.FLÜ.20-Ira: Übersetzung Persisch	(6 C / 4 SWS)
SK.FLÜ.20-Port: Übersetzung Portugiesisch	(6 C / 4 SWS)
SK.FLÜ.20-Span: Übersetzung Spanisch	(6 C / 4 SWS)
SK.FLÜ.20-Unga: Übersetzung Ungarisch	(6 C / 4 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (22.10.2025) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (01.10.2025) die Umbenennung der Abteilung Forstzoologie und Waldschutz in Abteilung Forstentomologie beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2025 sowie 02.07.2025 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 24.09.2025 die sechste Sitzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 341), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2024 S. 154), wird wie folgt geändert.

(8. Änderung)

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird gestrichen.

b. In Absatz 5 wird Satz 6 gestrichen.

2. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 4;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

- e) eine Darstellung in Textform in englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können.
- g) Ggf. ein Nachweis besonderer fachbezogener Leistungen, insbesondere:
 - ga) fachlich einschlägige Praktika (mind. 12 Wochen, Vollzeit),
 - gb) fachlich einschlägige Berufstätigkeit (mind. 6 Monate, Vollzeit),
 - gc) Mitarbeit an fachlich einschlägigen Forschungsprojekten.

Die besonderen Leistungen sind durch geeignete Belege (z.B. Praktikumszeugnis, Arbeitszeugnis, Bescheinigung der Forschungseinrichtung oder Hochschule) nachzuweisen.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. ³Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

3. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 80 Punkte erreichbar sind.

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,2	51 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	45 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	42 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	39 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	36 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	30 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,3	24 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,6	18 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,9	12 Punkte,
ab 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse in Statistik im Umfang von wenigstens 24 Anrechnungspunkten (ECTS), werden maximal 24 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,0 Punkten multipliziert.

bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,5 Punkten multipliziert.

bc) Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

bd) Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben.

c) Für besondere fachbezogene Leistungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe g) werden maximal 5 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergeben:

Die Leistungen sind

hervorragend	5 Punkte
sehr überzeugend	4 Punkte
überzeugend	3 Punkte
wenig überzeugend	2 Punkte
kaum überzeugend	1 Punkte
nicht überzeugend oder nicht nachgewiesen	0 Punkte.

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.“

4. In § 7 (Kombinationsquote) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 95 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 15 Punkte):
Die Bewerberin oder der Bewerber ist
- | | | |
|----------------|-----------------------|-----------|
| sehr geeignet | 11 bis einschließlich | 15 Punkte |
| geeignet | 6 bis einschließlich | 10 Punkte |
| wenig geeignet | 1 bis einschließlich | 5 Punkte |
| kaum geeignet | | 0 Punkte. |
- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 80 Punkte).
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

5. § 8 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert.**a. Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:**

- a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Statistik, die im Rahmen des Studiengangs, auf dem die Bewerbung beruht, erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,
- c) besondere fachbezogene Leistungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe g (z.B., einschlägige Praktika oder Berufstätigkeiten, Mitarbeit an Forschungsprojekten),

- d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- e) berufliche und persönliche Ziele,
- f) studienrelevante außerfachliche Interessen.“

6. Nach § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird folgender § 9a eingefügt; der Wortlaut des bisherigen § 9a (Härtequote) wird zu § 9b:

„§ 9a Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 30 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet.

²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 6 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes geregelt wird. ²Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 10 Punkten zusätzlich berücksichtigen. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- d) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 6 und §7 werden 100 v.H. der für diese Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze über die Kombinationsquote vergeben, d.h. über die Kombination des Ergebnisses der Rangliste nach § 6 Abs. 2 und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs. ²Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmendenzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der im Rahmen der Sonderquote zur Verfügung stehenden Plätze statt. ³Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit

besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 6 hinzugerechnet.

(6) Auswahlgespräche nach dieser Quote werden in der Regel im Verlauf des Monats Januar geführt.“

Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 384), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023 S. 1039), wird wie folgt geändert.

(8. Änderung)

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Entwicklungsökonomie und/oder Agrarökonomie und/oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau, sowie zusätzlich
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten.“

2. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 4;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Darstellung in englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs, / das Forschungsinteresse sowie bisheriges einschlägiges wissenschaftliches Arbeiten, einschlägige Praktika oder Berufserfahrung erkennen lassen;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;
- g) ggf. ein Nachweis besonderer Leistungen im Bereich Entwicklungsökonomie, insbesondere
 - ga) fachlich einschlägige Praktika (mind. 4 Wochen, Vollzeit),
 - gb) fachlich einschlägige Berufstätigkeit (mind. 3 Monate, Vollzeit),
 - gc) Mitarbeit an fachlich einschlägigen Forschungsprojekten.

Die besonderen Leistungen sind durch geeignete Belege (z.B. Praktikumszeugnis, Arbeitszeugnis, Bescheinigung der Forschungseinrichtung oder Hochschule) nachzuweisen. ²Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. ³Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

3. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 86 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,

größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	19 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	17 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	15 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	13 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	11 Punkte,
größer 3,5 bis einschließlich 3,6	9 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,7	7 Punkte,
größer 3,7 bis einschließlich 3,8	5 Punkte,
größer 3,8 bis einschließlich 3,9	3 Punkte,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	1 Punkt.

b) Für Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und/oder Entwicklungsökonomie und/oder Agrarökonomie und/oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten werden maximal 30 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben alle im Bereich Volkswirtschaftslehre und/oder Entwicklungsökonomie und/oder Agrarökonomie und/oder Ökonometrie zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits erbrachten Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,0 Punkten multipliziert.

bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,5 Punkten multipliziert.

bc) Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

bd) Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben.

c) Aufgrund der Nachweise besonderer Leistungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe g) im Bereich Entwicklungsökonomie werden maximal 5 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gutgeschrieben:

Die Leistungen sind

- | | |
|---|-----------|
| - hervorragend | 5 Punkte, |
| - sehr überzeugend | 4 Punkte, |
| - überzeugend | 3 Punkte, |
| - wenig überzeugend | 2 Punkt, |
| - kaum überzeugend | 1 Punkt, |
| - nicht überzeugend oder nicht nachgewiesen | 0 Punkte. |

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.“

4. § 8 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Volkswirtschaftslehre und/oder Entwicklungsökonomie und/oder Agrarökonomie und/oder Ökonometrie, die im Rahmen des Studiengangs, auf dem die Bewerbung beruht, erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,

- c) besondere, fachlich einschlägige und erfolgreich absolvierte Leistungen im Bereich Entwicklungsökonomie nach § 3 Abs. 2 Buchstabe g (z.B. Praktika, Berufstätigkeit, Mitarbeit an Forschungsprojekten),
- d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- e) berufliche und persönliche Ziele,
- f) studienrelevante außerfachliche Interessen.“

5. In § 9a (Quotierung) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt: die bisherigen Absätze 3,4 und 5 werden zu Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 6 und § 7 werden 100 v.H. der für diese Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze über die Kombinationsquote vergeben, d.h. über die Kombination des Ergebnisses der Rangliste nach § 6 Abs. 2 und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs. ²Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmendenzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der im Rahmen der Sonderquote zur Verfügung stehenden Plätze statt. ³Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. ⁴Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.“

Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2009 S. 718), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023 S. 1040), wird wie folgt geändert.

(8. Änderung)

1. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 31.03. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

b. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

2. In § 8 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

- a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. im Verlauf des Monats Dezember (bei Zulassung zum Sommersemester) an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

Artikel 4

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 410), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023 S. 1042), wird wie folgt geändert.

(4. Änderung)

1. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 31.03. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

b. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

2. In § 8 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. im Verlauf des Monats Dezember (bei Zulassung zum Sommersemester) an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

Artikel 5

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 926), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.01.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2025 S. 56), wird wie folgt geändert.

(9. Änderung)

1. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 31.03. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

b. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

2. In § 6 (Bestenquote) Absatz 2 wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst; der Wortlaut der Buchstaben ba) bis bd) bleibt unberührt:

b) „Für besondere Kenntnisse in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten-werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen.“

3. In § 8 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. im Verlauf des Monats Dezember (bei Zulassung zum Sommersemester) an der Universität vor Ort oder digital

durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

Artikel 6

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 444), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023, S. 1044), wird wie folgt geändert.

(2. Änderung)

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau;
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten.“

2. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

b. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

3. In § 8 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

- a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue

Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

Artikel 7

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2007 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2007, S. 753), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023, S. 1046), wird wie folgt geändert.

(5. Änderung)

1. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 31.03. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

b. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

2. In § 6 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. im Verlauf des Monats Dezember (bei Zulassung zum Sommersemester) an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

Artikel 8

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 16/2007, S. 753), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023, S. 1046), wird wie folgt geändert.

(7. Änderung)

1. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 31.03. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

b. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

2. In § 8 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. im Verlauf des Monats Dezember (bei Zulassung zum Sommersemester) an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

Artikel 9

¹Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Sommersemester 2026 (Artikel 3, 4, 5, 7 und 8) bzw. zum Wintersemester 2026/2027 (Artikel 1, 2 und 6).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 14.05.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.10.2025 die fünfzehnte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.07.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2024 S. 682), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.07.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2024 S. 682), wird wie folgt geändert.

1. Anlage II (Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

Modulpaket	Master-Studiengang	Arbeit in Betrieb und Gesellschaft	Erziehung, Bildung, Ungleichheit	Ethnologie	Geschlechterforschung	Modern Indian Studies	Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung	Soziologie	Sportwissenschaft
Agrarwissenschaften				X				X	
Ägyptologie				X	X		X	X	
Altorientalistik				X	X		X	X	
Anglophone Literature and Culture				X	X		X	X	
Anthropogeographie				X				X	
Archäologie und Kunstgeschichte der Spätantiken und Byzantinischen Welt				X	X		X	X	
Chinesisch (nicht geeignet für Chinesisch-Muttersprachler)				X	X		X	X	
Digital Humanities				X	X		X	X	
Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden				X	X		X	X	
English: Language, Literatures and Cultures				X	X		X	X	
Ethnologie					X		X	X	
Finnisch-Ugrische Philologie				X	X		X	X	
Forstwissenschaften				X	X			X	
Galloromanistik				X	X		X	X	
Geschichte				X	X		X	X	
Geschlechterforschung				X			X	X	
Globalgeschichte Europas in der Moderne				X	X		X	X	
Griechische Philologie				X	X		X	X	
Hispanistik				X	X		X	X	
Informatik				X	X		X	X	
Intellectual Histories of the Arab World				X	X		X	X	
Interkulturelle Germanistik				X	X		X	X	
Iranistik				X	X		X	X	
Italianistik				X	X		X	X	
Klassische Archäologie				X	X		X	X	
Komparatistik				X	X		X	X	
Koptologie				X	X		X	X	
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie				X	X		X	X	
Kulturelle Musikwissenschaft				X	X		X	X	
Kunstgeschichte				X	X		X	X	

Modulpaket	Master-Studiengang	Arbeit in Betrieb und Gesellschaft	Erziehung, Bildung, Ungleichheit	Ethnologie	Geschlechterforschung	Modern Indian Studies	Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung	Soziologie	Sportwissenschaft
Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies			X	X		X	X		
Lateinische Philologie			X	X		X	X		
Lateinische Philologie des Mittelalters u. der Neuzeit			X	X		X	X		
Linguistics			X	X		X	X		
Lusitanistik			X	X		X	X		
Material Humanities			X	X		X	X		
Mathematik			X	X		X	X		
Modern China			X	X		X	X		
Modern Indian Studies			X	X		X	X		
Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung			X	X		X	X		
North American Studies			X	X		X	X		
Osteuropäische Geschichte			X	X		X	X		
Philosophie			X	X		X	X		
Politikwissenschaft			X	X			X		
Rechtswissenschaften			X	X		X	X		
Religionswissenschaft			X	X		X	X		
Skandinavistik			X	X		X	X		
Slavische Philologie			X	X		X	X		
Soziologie			X	X		X			
Sportwissenschaften			X	X		X	X		
Turkologie			X	X		X	X		
Ur- und frühgeschichtliche Archäologie			X	X		X	X		
Volkswirtschaftslehre			X	X		X	X		
Wirtschafts- und Sozialpsychologie			X			X	X		
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination			X	X		X	X		

„

2. In Anlage III.2 (Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination) Nr. 3 (Modulübersicht) Buchstabe b (Wirtschaftswissenschaften) werden Buchstaben aa (Betriebswirtschaftslehre) und bb (Volkswirtschaftslehre) wie folgt neu gefasst:

„aa. Betriebswirtschaftslehre

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0021	Accounting and Finance Analytics	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0023	Grundlagen der Versicherungstechnik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0024	Unternehmenssteuern II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0035	Controlling und Unternehmenssteuerung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0038	Supply Chain Management	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0040	Handelsmanagement	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0060	Konsumentenverhalten	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0069	Marketing Performance Management	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0072	Unternehmensführung und Corporate Governance	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0079	Personalmanagement	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0087	International Marketing	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0093	Nachhaltigkeitsmanagement und -controlling	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0108	Empirische Forschung im Accounting	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft	(6 C/6 SWS)
M.WIWI-BWL.0001	Sustainable Finance	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0002	Rechnungslegung nach IFRS	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0003	Unternehmensbesteuerung	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0023	Performance Management	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL.0055	Marketing Channel Strategy	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-BWL.0075	Pricing Strategy	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0085	Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL.0112	Corporate Development	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0153	Digital Marketing	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-BWL.0173	Entrepreneurship	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0179	High-Tech Marketing	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-WIN.0001	Modelling and System Development	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT	(6 C/4 SWS)

M.WIWI-WIN.0040 Wohlbefinden Erhöhen mit Data Analytics (6 C/4 SWS)

bb. Volkswirtschaftslehre

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/6 SWS)
B.WIWI-VWL.0008	Geldtheorie und Geldpolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0009	Labor Economics	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0011	Finanz- und Steuerpolitik der EU	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-VWL.0065	Umweltökonomik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0082	Ökonomische Perspektiven jenseits der Neoklassik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0084	Introduction to Global Health	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-VWL.0086	Fridays for Sustainability: Verhaltensökonomische Aspekte zum Thema Umwelt und Nachhaltigkeit	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0087	Nachhaltige Gesundheitsversorgung: Verhaltensökonomische und - verhaltensethische Aspekte der Gesundheitsversorgung in rechtsstaatlichen Demokratien	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0090	Planetary Health	(6 C/3 SWS)"

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.
